



AXA Versicherung AG - Postfach 12 03 52 - 10593 Berlin

Firma
Michael Schiemann
Transport & Logistik
Dresdner Str. 11
04808 Wurzen

AXA Versicherung AG
Postanschrift: Postfach 12 03 52
10593 Berlin
Hausanschrift: Dovestraße 2-4
D - 10587 Berlin

Transport-Betrieb Berlin
Doris Kursawe
Telefon: 030/ 39922-26624
Telefax: 030/ 39922-26123
Mail: d.kursawe@axa.de

01.07.2010

Versicherungsbestätigung
Versicherungsschein Nr.: 10090007341

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit,

dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages eine Versicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet;

dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen, die die verkehrsvertragliche Haftung des Spediteurs nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt (Ziff. 29 ADSp 2003), abgeschlossen ist:

1.1 Versichert ist die Haftung gemäß:

- **HGB Spediteur**
der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 453 ff HGB außer § 458 HGB (Selbsteintritt - wird ggf. über Einschluss des Frachtrechts geregelt) (Spediteur);
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt ;
- **2-40 SZR**
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Haftungskorridor);
- **CMR**
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);



1.2 Begrenzung der Versicherungsleistungen

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.

für Speditionsverträge:

bei Güter- und Güterfolgeschäden EUR 1.250.000,00

bei reinen Vermögensschäden EUR 250.000,00

für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -
Versicherer jedoch maximal EUR 50.000,00, unabhängig von der Zahl der für Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;

bei reinen Vermögensschäden EUR 250.000,00

für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -

EUR 100.000,00

Der Versicherer leistet höchstens EUR 2.000.000,00.

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistungen übersteigen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten Europas, jedoch ohne die Staaten der GUS.



2. Informationspflicht an den Empfänger dieser Versicherungsbestätigung (Dritten)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Adressaten dieser Bestätigung unverzüglich schriftlich zu informieren wenn:

- a) der Versicherungsnehmer die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt und den Versicherungsschein nicht eingelöst hat (§ 38 VVG)
- b) dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach § 39 VVG gestellt worden und der angemahnte Betrag nicht spätestens eine Woche nach Abgang des Mahnschreibens eingegangen ist
- c) der Versicherungsvertrag als Ganzes oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

AXA Versicherung AG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'iA Kussawe'.

iA Kussawe